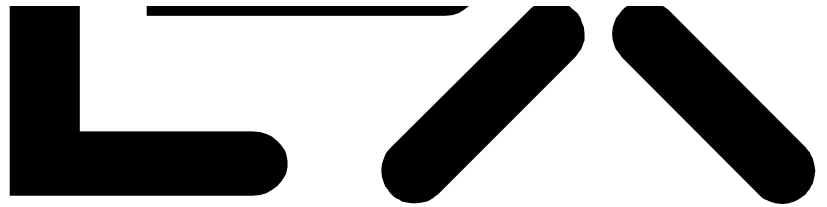


*X-pand into the Future*



## *eurex Bekanntmachung*

**FX (foreign exchange)-Produkte:  
Einführung von FX-Futures und FX-Optionen**

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte  
an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 07.10.2013 in Kraft.

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

**1. Abschnitt:  
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte**

[...]

**1.18 Teilabschnitt:  
Kontraktsspezifikationen für FX-Futures-Kontrakte**

Dieser Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf Währungen (Foreign Exchange), welche nachfolgend als „FX-Futures-Kontrakte“ bezeichnet werden.

**1.18.1 Kontraktgegenstand**

(1) Ein FX-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt für den Kauf von Einheiten einer bestimmten Basiswährung gegen Zahlung von Einheiten einer bestimmten Quotierungswährung. Ein FX-Futures-Kontrakt wird in seiner jeweiligen Quotierungswährung gehandelt.

(2) An den Eurex-Börsen stehen FX-Futures-Kontrakte mit den folgenden Kombinationen aus Basis- und Quotierungswährung zur Verfügung:

§ Britisches Pfund-Schweizer Franken

§ Britisches Pfund-U.S. Dollar

§ Euro-Britisches Pfund

§ Euro-Schweizer Franken

§ Euro-U.S. Dollar

§ U.S. Dollar-Schweizer Franken

Die Basiswährung ist jeweils die zuerst genannte Währung des jeweiligen Währungspaares und die zweitgenannte Währung ist die Quotierungswährung.

(3) Der Nennwert eines FX-Futures-Kontraktes beträgt 100.000 Einheiten der Basiswährung.

**1.18.2 Verpflichtung zur Erfüllung**

- (1) Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines FX-Futures-Kontraktes verpflichtet, einen Betrag in der Basiswährung in Höhe des Nennwerts des FX-Futures-Kontraktes zu zahlen.
- (2) Der Käufer eines FX-Futures-Kontraktes ist verpflichtet, einen Betrag in der Quotierungswährung in Höhe (i) des Nennwerts des FX-Futures-Kontraktes multipliziert mit (ii) dem Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.19.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

**1.18.3 Laufzeit**

Für FX-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 Absatz 1) der jeweils nächsten zwei Monate, der darauffolgenden vier Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) sowie der darauf folgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) zur Verfügung.

**1.18.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss**

- (1) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag der FX-Futures-Kontrakte ist der dritte Mittwoch im Monat, in dem die Laufzeit des FX-Futures-Kontraktes endet.
- (2) Fällt der letzte Handelstag auf einen Feiertag, so ist der dem Feiertag vorausgehende Börsentag der letzte Handelstag.
- (3) Handelsschluss der FX-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag ist 16:00 Uhr MEZ.

**1.18.5 Preisabstufungen**

Der Preis eines FX-Futures-Kontraktes wird als Dezimalzahl mit fünf Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,00005, dies entspricht einem Wert je FX-Futures-Kontrakt von 5 Einheiten der Quotierungswährung.

**1.18.6 Erfüllung, physische Lieferung**

- (1) Erfüllungstag für FX-Futures-Kontrakte ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag.
- (2) Die Erfüllung der FX-Futures-Kontrakte erfolgt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung der Zahlung an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; diejenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

## 2. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

### 2.13 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für FX-Optionen

Dieser Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Optionskontrakte auf Währungen (Foreign Exchange), welche nachfolgend als „FX-Optionskontrakte“ bezeichnet werden.

#### 2.13.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein FX-Optionskontrakt bezieht sich auf eine Option für den Kauf oder Verkauf von Einheiten einer bestimmten Basiswährung gegen Zahlung von Einheiten einer bestimmten Quotierungswährung. Ein FX-Optionskontrakt wird in seiner jeweiligen Quotierungswährung gehandelt.
- (2) An den Eurex-Börsen stehen Options-Kontrakte mit den folgenden Kombinationen aus Basis- und Quotierungswährung zur Verfügung:
  - § Britisches Pfund-Schweizer Franken
  - § Britisches Pfund-U.S. Dollar
  - § Euro-Britisches Pfund
  - § Euro-Schweizer Franken
  - § Euro-U.S. Dollar
  - § U.S. Dollar-Schweizer Franken

Die Basiswährung ist die zuerst genannte Währung des jeweiligen Währungspaares und die zweitgenannte Währung ist die Quotierungswährung.

- (3) Der Nennwert eines FX-Optionskontraktes beträgt 100.000 Einheiten der Basiswährung.

#### 2.13.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, durch Ausübung der Option, vom Stillhalter des Calls
  - § die Zahlung eines Betrags in der Basiswährung in Höhe des Nennwertes gegen
  - § Zahlung eines Betrags in der Quotierungswährung in Höhe (i) des Ausübungspreises der Option multipliziert mit (ii) dem Nennwert

zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Calls ist verpflichtet, bei Zuteilung der Option den Betrag in der Basiswährung am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option, zu zahlen.

### **2.13.3 Verkaufsoption (Put)**

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, durch Ausübung der Option,  
§ gegen Zahlung eines Betrags in der Basiswährung in Höhe des Nennwertes an den Stillhalter des Put,  
§ die Zahlung eines Betrags in der Quotierungswährung in Höhe (i) des Ausübungspreises der Option multipliziert mit (ii) dem Nennwert vom Stillhalter des Put zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, bei Zuteilung der Option den Betrag in der Quotierungswährung am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option zu zahlen.

### **2.13.4 Laufzeit**

Für FX-Optionskontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (wie in Ziffer 2.13.5 Absatz 1 definiert) der jeweils nächsten zwei Monate, der darauffolgenden vier Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) sowie der darauffolgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) zur Verfügung.

### **2.13.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss**

(1) Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag bei den FX-Optionskontrakten ist der dritte Mittwoch des jeweiligen Monats in dem die Laufzeit des FX-Optionskontraktes endet.

(2) Fällt der letzte Handelstag auf einen Feiertag, so ist der dem Feiertag vorausgehende Börsentag der letzte Handelstag.

(3) Handelsschluss der FX-Optionskontrakte am letzten Handelstag ist 16.00 Uhr MEZ.

### **2.13.6 Ausübungspreise**

Optionsserien von FX-Optionskontrakten können für Laufzeiten bis zu 24 Monaten Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,005 Einheiten der Quotierungswährung, für Laufzeiten von mehr als 24 Monaten von 0,010 Einheiten der Quotierungswährung haben.

**2.13.7 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte**

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens fünfzehn Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind sieben Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und sieben Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

**2.13.8 Einführung neuer Optionsserien**

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.13.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Wechselkurs der betreffenden Basis- und Quotierungswährung zum Zeitpunkt des Handelsschlusses des Optionskontrakts an den Eurex-Börsen nicht mehr verfügbar ist. Sollte zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Optionen an den Eurex-Börsen kein Wechselkurs für die betreffende Basis- und Quotierungswährung zur Verfügung stehen (wie von den Eurex-Börsen festgestellt), können die Eurex-Börsen einen entsprechenden Wechselkurs für die Zwecke dieser Regelung nach ihrem Ermessen festlegen.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

**2.13.9 Preisabstufungen**

Der Preis eines Optionskontrakts wird als Dezimalzahl mit fünf Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,00005; dies entspricht einem Wert je FX-Optionskontrakt von 5 Einheiten der Quotierungswährung.

**2.13.10 Ausübung**

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Absatz 1 kann der Inhaber einer FX-Option diese jedoch nur am Schlussabrechnungstag dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

**2.13.11 Zuteilung**

Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post Trading Full Periode. Zuteilungen sind verbindlich. Abweichend von Ziffer 2.1.5 Absatz 1 werden Ausübungen einer FX-Option den Stillhaltern nur am Schlussabrechnungstag zugeteilt.

**2.13.12 Erfüllung**

(1) Erfüllungstag ist der zweite Börsentag nach dem Ausübungstag.

(2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung der Zahlung an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; diejenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

## Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:

### Handelszeiten Futures-Kontrakte

[...]

#### FX-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-kürzel	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures	FCPF	07:30–08:00	08:00–22:00	22:00–22:30	08:00–22:00	16:00	
Britisches Pfund-U.S. Dollar Futures	FCPU	07:30–08:00	08:00–22:00	22:00–22:30	08:00–22:00	16:00	
Euro-Britisches Pfund Futures	FCEP	07:30–08:00	08:00–22:00	22:00–22:30	08:00–22:00	16:00	
Euro-Schweizer Franken Futures	FCEF	07:30–08:00	08:00–22:00	22:00–22:30	08:00–22:00	16:00	
Euro-U.S. Dollar Futures	FCEU	07:30–08:00	08:00–22:00	22:00–22:30	08:00–22:00	16:00	
U.S. Dollar-Schweizer Franken Futures	FCUF	07:30–08:00	08:00–22:00	22:00–22:30	08:00–22:00	16:00	

#### Alle Zeiten in MEZ

[...]

### Handelszeiten Optionskontrakte

[...]

#### FX-Options-Kontrakte

Produkt	Produkt-kürzel	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen	OCPF	07:30-08:00	08:00-19:30	19:30-20:30	08:00-20:00	16:00	20:00
Britisches Pfund-U.S. Dollar Optionen	OCPU	07:30-08:00	08:00-19:30	19:30-20:30	08:00-20:00	16:00	20:00
Euro-Britisches Pfund Optionen	OCEP	07:30-08:00	08:00-19:30	19:30-20:30	08:00-20:00	16:00	20:00

<u>Produkt</u>	<u>Produkt- kürzel</u>	<u>Pre-Trading- Periode</u>	<u>Fortlaufender Handel</u>	<u>Post-Trading Full-Periode</u>	<u>OTC Block Trading</u>	<u>Letzter Handelstag</u>	
						<u>Handel bis</u>	<u>Ausübung bis</u>
<u>Euro-Schweizer Franken Optionen</u>	<u>OCEF</u>	<u>07:30-08:00</u>	<u>08:00-19:30</u>	<u>19:30-20:30</u>	<u>08:00-20:00</u>	<u>16:00</u>	<u>20:00</u>
<u>Euro-U.S. Dollar Optionen</u>	<u>OCEU</u>	<u>07:30-08:00</u>	<u>08:00-19:30</u>	<u>19:30-20:30</u>	<u>08:00-20:00</u>	<u>16:00</u>	<u>20:00</u>
<u>U.S. Dollar- Schweizer Franken Optionen</u>	<u>OCUF</u>	<u>07:30-08:00</u>	<u>08:00-19:30</u>	<u>19:30-20:30</u>	<u>08:00-20:00</u>	<u>16:00</u>	<u>20:00</u>

Alle Zeiten in MEZ

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 07.10.2013 in Kraft.

Frankfurt am Main, 21.08.2012

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Dr. Thomas Book